



Ungarn

Auslandsgeburten



Lexilog-Suchpool

Beurkundung einer Auslandsgeburt im Geburtenregister

Hinweis: Sämtliche Angaben beruhen auf Erkenntnissen und Erfahrungen der Botschaft zum Zeitpunkt der Abfassung. Trotz aller Sorgfalt kann für Vollständigkeit und Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden.

1. Allgemeines zur Geburtsanzeige

Ist ein Kind außerhalb Deutschlands geboren, kann ein Antrag auf Nachbeurkundung der Geburt (sogenannte „Geburtsanzeige“) beim zuständigen deutschen Standesamt gestellt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass mindestens ein Elternteil oder das Kind die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Der Antrag ist nicht fristgebunden. Auch Erwachsene können ihre Geburt noch nachbeurkunden lassen.

Die Geburtsanzeige kann in der Botschaft vorbereitet werden, wenn mindestens ein Beteiligter zum Zeitpunkt der Antragstellung deutscher Staatsangehöriger ist und mindestens ein Beteiligter seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Ungarn hat.

In Fällen, in denen die Namensführung des Kindes nach deutschem Recht nicht geklärt ist (z.B. weil die Eltern keinen gemeinsamen Ehenamen führen), muss eine Namenserklärung abgegeben werden. Es empfiehlt sich, die Namenserklärung im Rahmen einer Geburtsanzeige abzugeben. Im Antragsformular für eine Geburtsanzeige werden sämtliche Angaben, die für eine Namenserklärung erforderlich, abgefragt. Es muss daher nur ein einziger Antrag gestellt werden. Auch die für eine Namenserklärung erforderlichen Unterlagen entsprechen weitgehend denen, die für eine Geburtsanzeige benötigt werden. Für detaillierte Informationen zum deutschen Namensrecht besuchen Sie bitte unsere Website unter www.budapest.diplo.de.

Weitere Vorteile der Geburtsanzeige sind:

- Sie können jederzeit beim zuständigen deutschen Standesamt deutsche oder internationale deutsche Geburtsurkunden in beliebiger Zahl bestellen, die im deutschen Rechtsverkehr ohne weitere Formalitäten gültig sind und volle Beweiskraft erbringen. Für ungarische Urkunden gilt dagegen grundsätzlich das Apostilverfahren. Oft werden von ungarischen Urkunden auch deutsche Übersetzungen benötigt.
- Ausländische Geburtsurkunden werden in aller Regel nach den Gesetzen des Geburtslandes erstellt und enthalten oft abstammungs-, personenstands- und namensrechtliche Eintragungen, die nicht notwendigerweise auch dem deutschen Recht entsprechen. Dagegen wird von Eintragungen in deutschen Geburtsurkunden ohne weitere Prüfung angenommen, dass diese dem deutschen Recht entsprechen.
- Durch eine deutsche Geburtsurkunde für ein im Ausland geborenes Kind wird der Nachweis erbracht, dass das Kind durch die Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat. Bei Vorlage einer ungarischen Geburtsurkunde müssen in der Regel zusätzlich die Heiratsurkunde der Eltern oder die Vaterschaftsanerkennungsurkunde sowie Nachweise, dass die Eltern zum Zeitpunkt der Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit besaßen, vorgelegt werden.
- **Kinder, die im Ausland geboren werden und deren deutscher Elternteil nach dem 31.12.1999 im Ausland geboren wurde und zum Zeitpunkt der Kindesgeburt im Ausland seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, erwerben grundsätzlich nur dann die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn innerhalb eines Jahres nach Geburt ein Antrag auf Nachbeurkundung der Auslandsgeburt gestellt wird.**

2. Welche Unterlagen benötige ich für eine Geburtsanzeige?

Bitte übersenden Sie der Botschaft eine E-Mail-Anfrage an konsulat@buda.diplo.de, aus der Ihre vollständigen Kontaktdaten (Name, Telefon, Email, Anschrift) hervorgehen.

Fügen Sie Ihrer Anfrage den vollständig und am Computer ausgefüllten Vordruck „[Antrag auf Beurkundung einer Auslandsgeburt im Geburtenregister](#)“ im PDF-Format bei. Achten Sie beim Ausfüllen auf die korrekte Groß- und Kleinschreibweise. Benutzen bitte nicht nur GROSSBUCHSTABEN.

Übersenden Sie zusammen mit Ihrem Antrag gut lesbare Kopien oder Scans der folgenden Unterlagen. Fotografien in schlechter Auflösung können nicht bearbeitet werden. Am besten scannen Sie die Unterlagen im PDF-Format ein. Scans in Schwarz/Weiß bzw. Graustufen sind ausreichend.

1	aktueller Reisepass/Ausweis der Mutter	Nachweis der Staatsangehörigkeit(en) der Mutter Wenn Sie neben der deutschen Staatsangehörigkeit noch weitere Staatsangehörigkeiten besitzen, sind auch diese durch geeignete Urkunden (z.B. Ausweis, Pass, Staatsangehörigkeitsausweis) nachzuweisen.
2	Lakcímkártya (Wohnsitzkarte) der Mutter	Nachweis des aktuellen Wohnsitzes in Ungarn der Mutter
3	Geburtsurkunde der Mutter	Nachweis der Geburtsdaten der Mutter
4	Ggfs. Nachweis der Auflösung früherer Ehen der Mutter	• <u>Falls Eheauflösung durch Tod</u>: Sterbeurkunde des früheren Ehegatten • <u>Falls Eheauflösung durch Scheidung</u>: Heiratsurkunde und rechtskräftiges Scheidungsurteil dieser Vorehe (ggf. mit deutschem Anerkennungsbeschluss bei ausländischen Ehescheidungen)
5	aktueller Reisepass/Ausweis des Kindes	Nachweis der Staatsangehörigkeit(en) des Kindes Bei Neugeborenen, für die noch keine Ausweisdokumente ausgestellt wurden, kann dieser Nachweis ggf. entfallen.
6	Lakcímkártya (Wohnsitzkarte) des Kindes	Nachweis des aktuellen Wohnsitzes in Ungarn des Kindes Bei Neugeborenen, für die noch keine Lakcímkártya ausgestellt wurde, kann dieser Nachweis ggf. entfallen.
7	Geburtsurkunde des Kindes	Zwingend erforderlicher Nachweis der Geburtsdaten des Kindes
8	aktueller Reisepass/Ausweis des Vaters	Nachweis der Staatsangehörigkeit(en) des Vater Wenn Sie neben der deutschen Staatsangehörigkeit noch weitere Staatsangehörigkeiten besitzen, sind auch diese durch geeignete Urkunden (z.B. Ausweis, Pass, Staatsangehörigkeitsausweis) nachzuweisen.
9	Lakcímkártya (Wohnsitzkarte) des Vaters	Nachweis des aktuellen Wohnsitzes in Ungarn des Vaters
10	Geburtsurkunde der Vaters	Nachweis der Geburtsdaten des Vaters
11	Nachweis der elterlichen Abstammung des Kindes	• <u>Falls Kind ehelich geboren</u>: Eheurkunde der Eltern • <u>Falls Kind nichtehelich geboren</u>: Vaterschaftsanerkennung
12	Nachweis über Sorgerecht	• <u>Falls alleiniges Sorgerecht besteht</u>: Gerichtlicher Sorgerechtsbeschluss oder Sterbeurkunde des verstorbenen Elternteils

13	Nachweis über (letzten) innerdeutschen Wohnsitz	Falls das Kind, die Eltern oder ein Elternteil jemals einen <u>Wohnsitz in Deutschland hatten</u>: Melderegisterauskunft oder Abmeldebescheinigung vom innerdeutschen Wohnsitz
----	---	--

Wenn Eintragungen im Antrag von den Angaben in den zu Grunde liegenden ausländischen Personenstandsnachweisen abweichen (z.B. Schreibweise der Vornamen oder in der ungarischen Geburtsurkunde sind nur zwei Vornamen genannt, Ihr Kind soll aber mehrere Vornamen führen), ist ein von beiden Eltern unterzeichnetes Begleitschreiben vorzulegen, in dem die Gründe für die Abweichung genannt werden.

3. In welcher Form müssen die Urkunden vorliegen?

Ungarische Urkunden müssen entweder in dreisprachiger Form vorgelegt werden oder vom Ungarischen Nationalbüro für Übersetzungen und Beglaubigung ([OFFI](#)) in die deutsche Sprache übersetzt werden. Sofern in einer dreisprachigen ungarischen Personenstandsurkunde in dem Feld *Megjegyzések* (Mentions/Notes) Eintragungen in ungarischer Sprache stehen, ist auch eine Übersetzung dieser Urkunden erforderlich.

Zwischen Deutschland und Ungarn gilt das Apostilverfahren. Grundsätzlich müssen alle ungarischen Urkunden, die deutschen Behörden vorgelegt werden, mit einer Apostille versehen sein. Ob von dem Erfordernis einer Apostille abgesehen werden kann, entscheidet das Standesamt.

[Hier](#) finden Sie weitere Informationen, unter welchen Voraussetzungen ausländische Urkunden zur Vorlage bei deutschen Behörden anerkannt werden, und ob Sie ggf. eine Legalisation oder eine Apostille einholen müssen.

4. Wie sieht das weitere Verfahren aus?

Die Botschaft prüft Ihren Antrag, fordert ggfs. weitere Unterlagen oder Informationen an oder setzt sich zur Terminvereinbarung mit Ihnen in Verbindung. Hierbei wird auch vereinbart, welche Unterlagen Sie im Original mitbringen müssen.

Zum Termin müssen grundsätzlich beide Eltern persönlich in der Botschaft vorsprechen um ihre Unterschriften beglaubigen zu lassen (Ausnahmen werden Ihnen seitens der Botschaft mitgeteilt). Bringen Sie dann bitte alle Originale sowie einen vollständigen Satz Kopien der oben genannten Dokumente mit, damit die Richtigkeit der Fotokopien beglaubigt werden kann. Die Originale erhalten Sie anschließend zurück.

Für die Beurkundung der Unterschrift(en) auf dem Formular „Antrag auf Beurkundung einer Auslandsgeburt im Geburtenregister“ fällt eine Gebühr von 20 Euro an. Wenn gleichzeitig eine Namensklärung abgegeben wird, fällt eine Gebühr von 25 Euro an. Für die Beglaubigung von Fotokopien fallen bei einer Seitenanzahl bis einschließlich 10 Seiten 10 Euro, für jede weitere Seite jeweils 1 Euro an Gebühren an. Die Gebühren können entweder bar in Forint oder mit Kreditkarte (Visa/Mastercard) bezahlt werden, die dann jedoch in Euro belastet wird.

Beim zuständigen Standesamt fallen weitere Gebühren an (je nach Standesamt zwischen 50 und 100 Euro), die Ihnen von dort direkt in Rechnung gestellt werden. Diese müssen Sie direkt dem Standesamt nach entsprechender Benachrichtigung überweisen.

Erst wenn die Rückmeldung des Standesamtes über die Namensführung bzw. die Geburtsurkunde vorliegt, kann die Botschaft ein deutsches Ausweisdokumente für das Kind auf den gewünschten Namen erteilen.

5. Wer ist für die Entgegennahme von Geburtsanzeigen zuständig?

Sachlich zuständig sind die deutschen Standesämter. Dort werden die Eintragungen im Geburtenregister

vorgenommen und Geburtsurkunden ausgestellt. Die Botschaft hat keine standesamtlichen Befugnisse, sondern beglaubigt lediglich Ihre Unterschrift auf dem Antrag und die Richtigkeit von Fotokopien.

Örtlich zuständig ist:

- das deutsche Standesamt, in dessen Zuständigkeitsbereich das im Ausland geborene Kind seinen deutschen Wohnsitz hat oder zuletzt hatte
- das deutsche Standesamt, in dessen Zuständigkeitsbereich das antragstellende Elternteil seinen deutschen Wohnsitz hat oder zuletzt hatte

Die Geburtsanzeige kann in den beiden oben genannten Fällen vom Antragsteller auch direkt beim zuständigen Standesamt selbst eingereicht werden.

- das Standesamt I in Berlin, wenn weder das Kind noch ein Elternteil jemals in Deutschland einen Wohnsitz hatte. In diesem Fall ist nur eine Antragstellung über die Botschaft möglich.

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland Budapest

– Rechts-und Konsularreferat –

Hausanschrift: 1014 Budapest I. Bezirk, Úri utca 64-66

Postanschrift: Pf. 43, H-1250 Budapest, Ungarn

Telefonische Auskünfte unter +36 1 4883 -500

Telefax: +36 1 4883 558 oder 570

E-Mail: konsulat@buda.diplo.de

Internet: www.budapest.diplo.de